

Deutsche Ismakogie Gesellschaft

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Ismakogie Gesellschaft.“
- (2) Sitz des Vereins ist in Darmstadt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die präventive Gesundheitsförderung durch die Verbreitung der Haltungs- und Bewegungslehre Ismakogie nach Prof. Anne Seidel, Wien.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vorträge und Informationsveranstaltungen an öffentlichen Einrichtungen
 - Durchführung von Ismakogie-Kursen an öffentlichen Einrichtungen
 - Austausch und Zusammenarbeit mit Ismakogie-Organisationen auf europäischer Ebene
 - Aus- und Fortbildung von IsmakogielehrerInnen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.
Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Verein hat
 - aktive Mitglieder (zertifizierte Ismakogie-LehrerInnen)
 - Fördermitglieder.

Das Stimmrecht der Mitglieder wird wie folgt geregelt:
Aktive Mitglieder haben doppeltes Stimmrecht, Fördermitglieder haben eine Stimme.
Das doppelte Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(4) Ein Mitglied kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Ein Fördermitglied wird mit Erlangen des LehrerInnen-Zertifikats automatisch aktives Mitglied.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 15 Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

(6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist entweder

- unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres oder
- innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe von Erhöhungen von Mitgliedsbeiträgen, möglich.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert,
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Die Frist für die Abgabe der schriftlichen Stellungnahme beträgt zwei Wochen.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen diesen Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(8) Über die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entscheidet ebenfalls der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils am 01.03. für das laufende Kalenderjahr fällig ist. Bei Eintritt nach dem 31.08. halbiert sich die Beitragshöhe für das Eintrittsjahr.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder und die/der Ehrenvorsitzende sind beitragsbefreit.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Für minderjährige Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,
- dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - sowie bis zu 3 Beisitzer/innen
 - dem/der Ehrenvorsitzenden, soweit ein/e solche/r ernannt ist.

Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen aktive Vereinsmitglieder sein. Jedes Vorstandsmitglied hat innerhalb des Vorstandes eine Stimme. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird und sein Amt angenommen hat.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für die verbleibende Amtszeit ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder nach Bedarf einlädt.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und der/des Ehrenvorsitzenden,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und

unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, per Email oder per Fax einzuberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email oder des Faxes. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Diese Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- Wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.
- Wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die/den Versammlungsleiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.

Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein fremdes Stimmrecht vertreten. Die Vollmacht ist in der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist vom der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des/der Versammlungsleiter/in und des/der Protokollführer/in,
- Zahl der erschienen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,
- Gestellte Anträge nebst Abstimmungsergebnissen (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
- Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 KASSENPRÜFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei

Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese bleiben so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung neue Kassenprüfer/innen gewählt werden.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer/innen. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc-Prüfungen.

(3) Den Kassenprüfer/innen ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(4) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer/innen ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sollte die Prüfung Anlass zu Beanstandungen geben, muss der Vorstand unverzüglich hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 10 AUFLÖSUNG

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.November 2010 beschlossen.

Darmstadt, den 12.November 2010

Darmstadt, den 27. Februar 2016

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung 2016 am 27.02.2016 in Kraft.

Darmstadt, den 25. Februar 2017

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung 2017 am 25.02.2017 in Kraft.